

Merkblatt für erdverlegte Anlagen

Auflagen und Hinweise

Allgemeines

Bei allen Arbeiten – mit oder ohne Geräteeinsatz – im Bereich der Versorgungsanlagen sind generell alle einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Schutz der vorhandenen Versorgungsanlagen zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Vorgaben der DIN, der DVGW, der VDE, die Hinweise der Berufsgenossenschaften sowie die im Rahmen von Instruktionen oder Einweisungen erteilten Auflagen und ausgehändigten Merkblätter.

Vor den geplanten Bauarbeiten

Der Veranlasser der Baumaßnahme ist im Vorfeld jeglicher Bauaktivitäten verpflichtet, sich im Rahmen einer Einweisung umfassende Informationen / Erkundigungen über vorhandene Versorgungsanlagen unmittelbar beim jeweiligen Anlagenbetreiber einzuholen und diesen frühzeitig über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Erkundigungen bei Grundstückseigentümern, anderen Institutionen oder Dritten reichen nicht aus.

Bitte beachten Sie: Ein Instruktionsverfahren beinhaltet weder eine Einweisung, noch ersetzt es diese!
 Eine Einweisung ist deshalb in jedem Fall, unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich!

Zur Einweisung

Unsere Einweisung bezieht sich ausschließlich auf die im Einweisungsprotokoll aufgezählten Anlagen, für die wir als Netzbetreiber/-betreuer oder in sonstiger Weise zuständig oder beauftragt sind. Zusätzlich zu den, auf den von uns überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich im Einweisungsbereich weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen (z.B. EEG-Anschlusskabel) befinden, die nicht in unseren Plänen dokumentiert sind und über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Informationen zu Anlagenbetreibern erhalten Sie möglicherweise von der jeweiligen Gemeinde, dem jeweiligen Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer.

Der Netzbetreiber / -betreuer übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität der Dokumentation in den Planunterlagen.

Die in den Plänen enthaltenen Maßangaben sind unverbindlich, zur Maßentnahme nicht geeignet und besitzen nur informellen Charakter. Die Maße können von den örtlichen Gegebenheiten abweichen. Auch evtl. von uns im Rahmen der Einweisung vor Ort angebrachte Trassenmarkierungen weisen lediglich auf das Vorhandensein von Versorgungsanlagen hin und geben nicht den genauen Verlauf der Versorgungsanlagen wieder.

Die genaue Lage der unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen ist durch Suchschlitze in Handschachtung oder andere geeignete Maßnahmen, welche im Vorfeld mit den unten angegebenen Stellen abzustimmen sind, vor Beginn der Bauausführung exakt festzustellen. Sofern Versorgungsanlagen nicht ermittelt werden können, ist vor Beginn weiterer Bautätigkeiten nochmals mit den unten angegebenen Stellen Kontakt aufzunehmen.

Bei Bautätigkeiten

Der Bauherr / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen nur fachlich qualifiziertes und auf der Baustelle eingewiesenes Personal eingesetzt wird.

Nur bei Kenntnis der exakten Lage der Versorgungsanlagen ist der Einsatz von Maschinen zulässig. Der von uns vorgegebene Abstand zu den Versorgungsanlagen ist zwingend einzuhalten. Wird von uns nichts anderes vorgegeben, ist ein Abstand von mindestens **1,00 m** zu den Versorgungsanlagen beim Maschineneinsatz einzuhalten.

Trassenbänder bzw. Trassenabdeckungen sind nicht in jedem Fall vorhanden. Soweit vorhanden geben Trassenbänder keine Auskunft über den tatsächlichen Eigentümer / Betreiber der darunter liegenden Anlage.

Sofern die Arbeiten mittels grabenloser Verlegetechniken (z. B. Bodenspül- / Verdrängungsgeräten, mit Bodenankern, Räumbohrungen o. ä.) ausgeführt werden, muss sichergestellt sein, dass vor Beginn der Durchpressung, die Suchschlitze in ihrem Ausmaß so angelegt wurden, dass sämtliche Querungen mit unseren Leitungen erkennbar sind, beobachtet werden und notfalls die Geräte sofort angehalten werden können.

Vor Leitungsquerungen durch grabenlose Verlegetechniken bei Hochspannungsanlagen (ab 20-kV) **ist eine Abnahme** der angelegten Suchschlitze bei unten angegebenen Stellen zwingend einzuholen.

Im Bereich vorhandener Gashochdruckleitungen / 110-kV-Kabelanlagen ist grundsätzlich die Verwendung von grabenlosen Verlegetechniken unzulässig.

Werden während der Bauausführung oder beim Aufgraben 20-kV / 110-kV-Kabel freigelegt, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Anlagenverantwortliche zu informieren. Dieser legt zur Weiterarbeit Sicherungsmaßnahmen für die betroffenen 20-kV / 110-kV-Kabel im Näherungsbereich der Baumaßnahmen fest.

Sollten bei der Bauausführung evtl. Abweichungen von der eingewiesenen / instruierten Trasse erfolgen bzw. notwendig werden, ist der Bauherr / Bauunternehmer verpflichtet, sich über evtl. Kabel- / Leitungslagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten neu einweisen zu lassen.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kabel- / Leitungsanlagen vorgefunden, die planlich nicht dokumentiert sind, so muss der Bauherr / Bauunternehmer unverzüglich mit uns Kontakt aufnehmen. Diese Meldepflicht besteht auch dann, wenn gemäß Planeintrag Anlagen vorhanden sind, aber nicht ermittelt werden können.

Evtl. freigelegte Leitungen und Anlagenteile sind so abzusichern, dass eine Lageveränderung sowie Beschädigungen an der Isolierung während der Baumaßnahme bei und nach deren Verfüllung ausgeschlossen sind. Werden Leitungen auf einer Länge von mehr als 2,00 m freigelegt, ist eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

Freigelegte Erdleitungen, verzinkte Bandeisen oder Kupferseile dürfen nicht beschädigt, unterbrochen oder entfernt werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Außerdem dürfen keine metallischen Verbindungen zu diesen Erdungsanlagen hergestellt werden.

Bei Press- und Bohrarbeiten im Bereich von Gasleitungen herrscht **äußerstes Rauchverbot. Feuer- und Funkenbildung ist zu vermeiden.**

Bei Gasaustritt ist die Baustelle in ausreichendem Umfang zu sichern und sofort unser Zentrales Störungsmanagement zu verständigen.

Im Bereich von Gashochdruckleitungen darf grundsätzlich nur in offener Bauweise, in Handschachtung und nach Vorgaben und Einweisung unserer Mitarbeiter gearbeitet werden.

Es dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer max. Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.

Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter an der Baustelle entbindet die Baufirma nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung aller Sorgfaltspflichten und die von ihr verursachten Schäden.

Schutz- und Sicherheitsabstände

Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Aufgrabungen nur mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. **Eine direkte Berührung unserer Anlagen ist auszuschließen!**

Sofern sich aus dem Einweisungsprotokoll, den Merkblättern oder anderen Festlegungen oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt, sind grundsätzlich die festgeschriebenen Sicherheitsregeln und Sicherheitsabstände (z.B. nach VDE, DVGW usw.) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Geringere Sicherheitsabstände sind nur in Ausnahmefällen möglich und nur nach vorheriger Abstimmung mit uns zulässig.

Für Gashochdruckleitungen und 110-kV-Leitungen gelten besondere Abstände und Auflagen!

Es sind, soweit nichts anderes festgehalten wurde, mindestens die folgenden Abstände zwischen Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und Anlagen Dritter einzuhalten:

Mindestabstand bei Parallelführung (lichte Weite): **0,40 m**
Mindestabstand bei Kreuzung (lichte Weite): **0,20 m**

Bei Baumpflanzungen ist ein Regelabstand von 2,50 m einzuhalten.

Verhaltensrichtlinien bei Schäden

Sollten bei Bautätigkeiten Leitungs- oder Anlagenschäden oder ein Gasaustritt erkennbar oder entstanden sein, so sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen bzw. einzuleiten, damit Gefahren für Leib und Leben, Umwelt und Versorgungssicherheit vermieden werden. Insbesondere ist die Baustelle in ausreichendem Umfang zu sichern und sofort unser Zentrales Störungsmanagement zu verständigen.

Terminabstimmung Baustelleneinweisungen

Baustelleneinweisungen mit örtlichen Trassenvorzeichnungen erfolgen nach vorheriger Terminabstimmung mit der N-ERGIE Netz GmbH. Dabei ist in jedem Falle, ein Zeitvorlauf von **mindestens 3 – 5 Arbeitstagen vor Baubeginn** einzuplanen. Die regionalen Anlaufstellen für die Koordination von örtlichen Baueinweisungen sind unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Region Nürnberg	Ruf – Nr. 0911 802 – 78384
Region Weißenburg/Rothenburg	Ruf – Nr. 0911 802 – 16856

Notrufnummern

Zentrales Störungsmanagement (Tag und Nacht)

Strom	0800 234-2500
Erdgas und Wasser	0800 234-3600
Fernwärme	0800 234-4500
Polizei	110
Feuerwehr	112